

Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage für die Gemeinde Kaltenbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach hat mit Beschluss vom 03.02.2016 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2016 mit Euro 21.455,46 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2015 Euro 58.851,09. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 516,04 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit Euro 41,58 (§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten).

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel in Kraft.

Kaltenbach, am 04.02.2016

Der Bürgermeister

Klaus Gasteiger

angeschlagen am:	04.02.2016
abzunehmen am:	19.02.2016
abgenommen am:	
verordnungsgeprüft:	